



Handwerksrolle
Telefon 0461 866-0

Das Gewerbe zur Ausführung einfacher Schuhreparaturen, das in der Anlage B2 zum Gesetz zur Ordnung des Handwerks aufgeführt ist, beinhaltet äußerst eingeschränkte Tätigkeiten, für die kein Qualifikationsnachweis erforderlich ist.

Es ist eine einfache Tätigkeit, deren benötigte Kenntnisse in einer kurzen Anlernzeit erworben werden können oder solche, die durch Maschinen so automatisiert sind, dass handwerkliche Fertigkeiten nicht benötigt werden (z. B. Erneuerung von Absatzstücken aus fertig vorbereitetem Material).

Achtung:

- Reparaturen an Schuhabsätzen, Schuhsohlen und Schuhoberleder,
- Näh- und Stepparbeiten,
- das Weiten von Schuhen,

gehören zum **zulassungsfreien Schuhmacherhandwerk** (Eintragungspflicht in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerksbetriebe. Eines Qualifikationsnachweises bedarf es hierfür ebenfalls nicht).

Entsprechende Antragsformulare für die Eintragung in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbebetriebe/zulassungsfreien Handwerksbetriebe sind bei der Handwerkskammer erhältlich.